

MEHRWEGANGEBOTSPFLICHT:

Das gilt für Speisen und Getränke zum Mitnehmen

Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz – VerpackDG

Seit dem 1. Januar 2023 dürfen Speisen und Getränke zum Mitnehmen nicht mehr nur allein in Einwegkunststoffverpackungen an die Kundschaft abgegeben werden. Wer sie anbietet, muss eine Mehrweg-Alternative parat haben. Geregelt ist diese Verpflichtung in den Paragraphen 60 und 61 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz – VerpackDG.

Die Vorgaben des VerpackDG sollen die Flut von Einwegmüll verringern. Laut Bundesumweltministerium werden in Deutschland stündlich rund 320.000 Einweg-Becher für heiße Getränke verbraucht. Jeden Tag entstünden 770 Tonnen Abfall an Einweggeschirr und To-go-Verpackungen, hochgerechnet auf das Jahr seien es 280.000 Tonnen.

Um welche Verpackungen geht es?

Die Regelung gilt für Einwegverpackung aus Kunststoff oder mit einem Kunststoffanteil (z. B. Plastikbecher und -boxen, Kunststoffschalen). To-go Lebensmittel, die beispielsweise in Alufolie und Papiertüten (z. B. Döner- oder Gyrostasche) oder Pappschachteln (z. B. Pizzakartons) abgegeben werden, sind nicht betroffen. Dasselbe gilt für bereits mit Lebensmitteln befüllte Getränkeverpackungen, Getränkebecher (z. B. Eiskaffee) sowie Teller, Tüten und Folienverpackungen (z. B. Wrappers, Sandwiches, abgepackte Obst- bzw. Gemüse-Packungen).

Welche Betriebe sind betroffen?

Die Mehrwegangebotspflicht gilt für Gaststätten, Restaurants, Eis-Cafés, Bistros, Imbisse, Supermärkte, Tankstellen oder Bäckereien. Aber auch Kantinen, Mensen und Cateringbetriebe müssen die Regeln beachten, wenn sie jeweils fertige Speisen neben dem Verzehr vor Ort auch zur Mitnahme außer Haus anbieten. Für Lieferdienste gilt die Mehrwegangebotspflicht ebenfalls.

Ob die Mehrwegangebotspflicht ganz oder nur eingeschränkt gilt, hängt von der Betriebsgröße und der Mitarbeiterzahl ab. Dabei kann zwischen „kleinen“ und „großen“ Betrieben unterschieden werden.

- „Klein“ sind Betriebe mit einer Verkaufsfläche von weniger als 80 Quadratmetern (inklusive frei zugänglicher Sitz- und Aufenthaltsbereiche) und maximal fünf Beschäftigten.
- Im Fall von Lieferdiensten gelten als Verkaufsfläche auch alle Lager- und Versandflächen. Besteht ein Unternehmen aus mehreren Filialen, sind die Mitarbeiterzahl und Verkaufsfläche des gesamten Unternehmens entscheidend. Die Filialen werden also nicht einzeln betrachtet.
- Bei der Feststellung der Beschäftigtenanzahl sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 zu bewerten. Beschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 30 Stunden sind mit 0,75 zu berücksichtigen.

Was gilt für „kleine“ Betriebe?

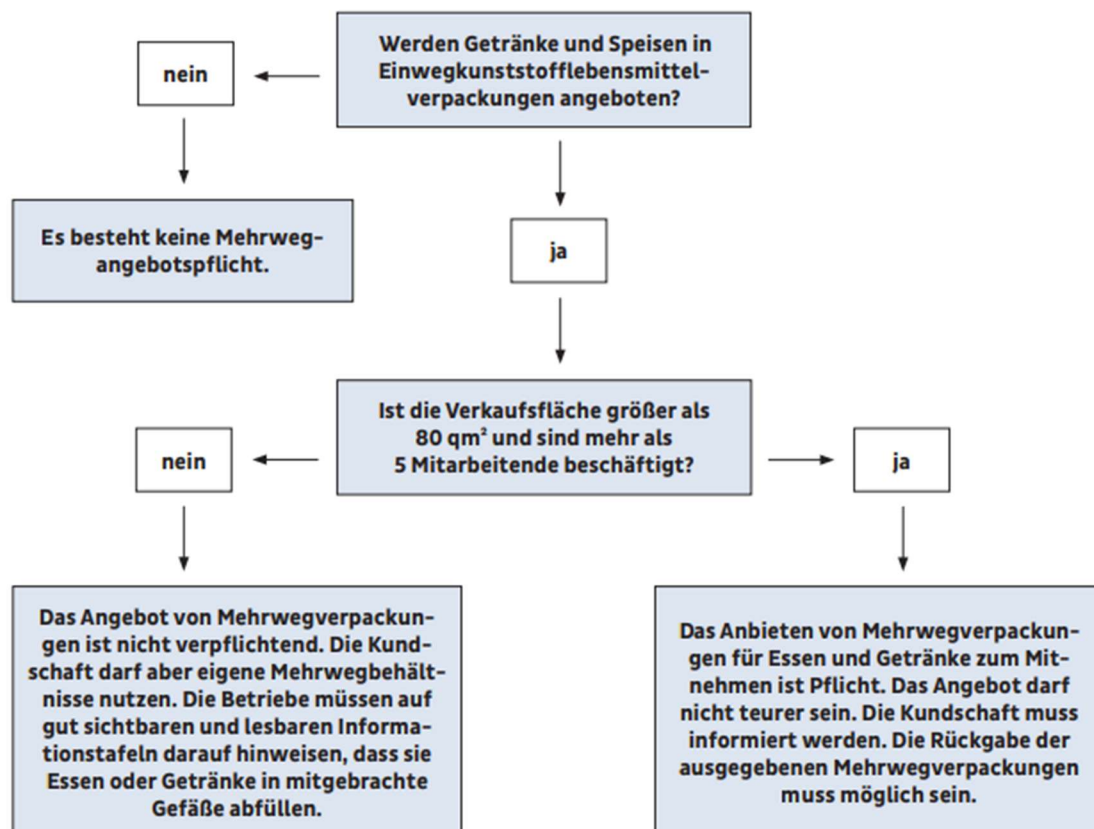
- Kleine Betriebe sind nicht verpflichtet, Mehrweg-Alternativen anzubieten. Wenn die Kundschaft es verlangt, müssen aber selbstmitgebrachte Becher oder Schalen befüllt werden.
- Die Betriebe müssen auf gut sichtbaren und lesbaren Informationstafeln (z. B. Schilder, Plakate sowie auf der Internetseite) darauf hinweisen, dass Essen oder Getränke in mitgebrachte Gefäße abgefüllt werden.

- Die Kundin oder der Kunde übernimmt selbst die Verantwortung, dass das mitgebrachte Gefäß zum Transport von Lebensmitteln geeignet ist.
- Der Betrieb muss beim Befüllen der selbstmitgebrachten Gefäße die geltenden Hygienebestimmungen und Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit beachten.

Was gilt für „große“ Betriebe?

- Betriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 80 Quadratmetern und fünf Beschäftigten müssen grundsätzlich eine Mehrwegverpackungsalternative anbieten. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten:
 - Der Ankauf und die Ausgabe von eigenen Mehrwegverpackungen z.B. aus Glas oder Kunststoff.
 - Die Beteiligung an einem sogenannten Pool-Mehrwegsystem über einen Service-dienstleister.
- Die ausgegebenen Mehrwegverpackungen müssen auch wieder zurückgenommen werden. Damit die Verpackung nach Gebrauch zurückgebracht wird, darf sie bepfandet werden.
- Bei der Rücknahme, Reinigung und der erneuten Ausgabe sind die entsprechenden Hygienebestimmungen zu beachten. Schmutzige Verpackungen sind getrennt zu sammeln und von Lebensmitteln fern zu halten.
- Betriebe müssen ihre Kundschaft auf die Nutzung der Mehrwegalternative aufmerksam machen.
- Nicht erlaubt ist, dass die Ausgabe von Produkten in Einwegverpackungen billiger ist, als die umweltfreundliche Alternative.

Checkliste für Unternehmen



Weitere Informationen

- Kampagne „Essen in Mehrweg“: <https://esseninmehrweg.de/> Hier gibt's u. a. Infoblätter in englischer, arabischer und vietnamesischer Sprache. Zudem findet sich eine Liste mit Mehrweg-Poolsystemen.
- Kampagne des Umweltbundesministeriums „Weniger ist mehr“: <https://www.bmu.de/weniger-ist-mehr>
- Verbraucherzentrale NRW: <https://www.verbraucherzentrale.nrw/wissen/umwelt-haushalt/abfall>

Anbieter von Mehrwegbehältnissen und Pool-Lösungen

Es gibt verschiedene Systeme und Unternehmen, die Mehrwegbehältnisse anbieten.

(Keine abschließende Auflistung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Auswahl eines Mehrwegsystms erfolgt eigenverantwortlich durch den Betrieb):

- CupCycle: <https://www.cupcycle.eu/>
- FairBox (auch Pool-Lösung): <https://box.fair-cup.de/>
- FairCup: <https://fair-cup.de/>
- Julienne: <https://julienne.com/>
- Ökocup: <https://oekocup.de/>
- Recircle (auch Pool-Lösung): <https://www.recircle.de/>
- RECUP/REBOWL (auch Pool-Lösung): <https://recup.de>
- Relevo (auch Pool-Lösung): <https://relevo.de/>
- Tiffin Loop (auch Pool-Lösung): <https://tiffinloop.de/>
- Vytal (auch Pool-Lösung): <https://www.vytal.org>

Was ist die Folge von Pflichtverstößen?

Ein Verstoß gegen eine o. g., sich aus dem Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz – VerpackDG ergebende Pflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mitunter bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Ansprechperson

Frau Mirau

l.mirau@maerkischer-kreis.de

02351/966-6443

SG 442 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Untere Abfallwirtschaftsbehörde